



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. April 2014  
(OR. fr)**

**8251/14**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0169 (COD)**

---

---

**CODEC 922  
AGRI 256  
AGRIFIN 53  
VETER 39  
AGRILEG 80  
ANIMAUX 19  
SAN 151  
DENLEG 75  
PHYTOSAN 25  
SEMENCES 15**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

---

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag, der sich auf Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b AEUV stützt, am 7. Juni 2013 übermittelt<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 10726/13.

2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 16. Oktober 2013 abgegeben<sup>1</sup>.
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>2</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag der Kommission am 2. April 2014 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und dürfte daher für den Rat annehmbar sein<sup>3</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dok. PE-CONS 24/14) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die in den Addenda 1 und 2 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen;
  - beschließt, die in Addendum 1 enthaltene Erklärung zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> ABl. C 67 vom 6.3.2014, S. 166.

<sup>2</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

<sup>3</sup> Dok. 8019/14.